



Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Kantonsratsbeschlüsse bis: 29. Juni 2023

Vom Bundesrat genehmigt sind Kantonsratsbeschlüsse bis: 26. Januar 2023

Impressum

Herausgeber

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raum und Verkehr
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T 041 728 54 80
info.arv@zg.ch

Stand der Nachführung:

Kantonsratsbeschlüsse bis: 29. Juni 2023

Vom Bundesrat genehmigt sind Kantonsratsbeschlüsse bis: 26. Januar 2023

Erstellt am 19. Dezember 2023

Vorwort

Im Januar 2004 beschloss der Zuger Kantonsrat den kantonalen Richtplan (Kantonsratsbeschluss 711.3) und legte damit die Grundlagen für eine geordnete räumliche Weiterentwicklung des Kantons Zug. Der kantonale Richtplan – bestehend aus Richtplantext und Richtplankarte – ist ein dynamisches Instrument. Deshalb wurde er in den vergangenen Jahren den neuen Bedürfnissen und den sich ändernden Rahmenbedingungen stets angepasst. Sämtliche Anpassungen durchliefen das ordentliche Verfahren inklusive einer öffentlichen Mitwirkung. Neben diesen Anpassungen gibt es auch Fortschreibungen des Richtplans. Dabei handelt es sich um konkrete Vorhaben, welche im Richtplan aufgeführt waren und in der Zwischenzeit (z. B. im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen) in Bau sind oder realisiert wurden.

Auf der Website des Amtes für Raum und Verkehr (www.zg.ch/arv) kann unter der Rubrik Richtplanung und Wohnungswesen > Kantonale Richtplanung jeweils der aktuell nachgeführte Text mit allen vom Kantonsrat beschlossenen Richtplananpassungen sowie die entsprechende Richtplankarte heruntergeladen werden. Ferner erscheint dort auch eine aktuelle Übersicht über alle beschlossenen und laufenden Richtplananpassungen.

Bei der nachgeführten Version des Richtplantextes wurde der Einfachheit halber auf die ergänzenden Kommentare (im Richtplantext von 2004 weiss hinterlegt) verzichtet und nur die verbindlichen Beschlüsse (im Original blau hinterlegt) abgedruckt.

Florian Weber, Baudirektor

Inhalt

A	Einleitung	7
A 5	Änderung	7
A 6	Zielerfüllung und Wirkung	7
A 7	Zusammenarbeit	7
G	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	8
G 1	Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug	8
G 2	Bevölkerungsentwicklung	8
G 3	Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor)	9
G 4	Ziele zur Wirtschaft und zur Energie	9
G 5	Ziele zur Siedlung	10
G 6	Ziele zur Landschaft	10
G 7	Ziele zur Mobilität	11
G 8	Ziele zur Zusammenarbeit	11
G 9	Ziele zur räumlichen Gliederung	13
S	Siedlung	14
S 1	Siedlungsgebiet	14
S 2	Siedlungsbegrenzung	15
S 3	Hochhäuser	16
S 4	Verkehrsintensive Einrichtungen	16
S 5	Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung	16
S 6	Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen	18
S 7	Denkmalpflege und Archäologie	18
S 9	Öffentliche Bauten und Anlagen	19
S 10	Preisgünstiger Wohnraum	20
L	Landschaft	21
L 1	Landwirtschaft	21
L 2	Bodenschutz	22
L 3	Weiler	22
L 4	Wald	23
L 5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	25
L 6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	26
L 7	Landschaft	27
L 8	Gewässer	28
L 9	Naturgefahren	31
L 10	Zentrale Bootsstationierungen	31
L 11	Gebiete für Erholung und Sport	32
M	Mobilität	35
M 1	Grundsätze zur Mobilität	35
M 2	Flächen- und energieeffiziente Mobilität	35
M 3	Verursachergerechte Finanzierung der Mobilität	36
M 4	Infrastruktur und Erreichbarkeiten	36
M 5	Mobilität und Siedlung	43
M 6	Digitalisierung und Verkehrslenkung	44

E	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	45
E 1	Abfallplanung	45
E 2	Entsorgung von Siedlungsabfällen	45
E 3	Deponierung	45
E 4	Verwertung von Bauabfällen	46
E 5	Abwasser	47
E 6	Grundwasser und Wasserversorgung	47
E 10	Störfallvorsorge	47
E 11	Abbau Steine und Erden	48
E 12	Altlasten	49
E 13	Militärische Infrastrukturanlagen	49
E 14	Kommunikation	50
E 15	Energie	50
P	Agglomerationsprogramm	54
P 1	Strategie für die Agglomeration Zug	54
P 2	Projekte der Agglomeration Zug	54
P 3	Subventionierung durch den Bund	54

A Einleitung

A 5 Änderung

A 5.1 Anpassung

A 5.1.1

Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit allen Änderungen des kantonalen Richtplans und lässt diese genehmigen.

A 5.1.2

Der Regierungsrat bedient die Gemeinden mit allen Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplans.

A 5.1.3

Ändern sich die Verhältnisse oder stellen sich neue Aufgaben, ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

A 6 Zielerfüllung und Wirkung

A 6.1 Controlling

A 6.1.1

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend der Ziele der räumlichen Entwicklung.

A 6.1.2

Das Amt für Raum und Verkehr führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen eine einfache Raumbewertung durch. Diese ist Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrats.

A 7 Zusammenarbeit

A 7.1 Zusammenarbeit

A 7.1.1

Der Regierungsrat arbeitet mit den Gemeinden zusammen.

A 7.1.2

Der Regierungsrat sucht gemeinsam mit den Gemeinden die Partnerschaft und die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg.

A 7.1.3

Der Bund nimmt bei Planungen und Vorhaben aller Art frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons auf. Ansprechpartner für die Richt- und Sachplanung ist das Amt für Raum und Verkehr.

A 7.1.4

Der Regierungsrat bezieht, wo sinnvoll, die Organisationen und Verbände sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in seine Planungen ein.

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

G 1 Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug

G 1.1

Der Kanton Zug ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsort und stärkt seine räumliche Vielfalt.

G 1.2

Der Kanton Zug strebt ein langsames, qualitatives Wachstum an. Er rechnet mit einem mittleren Bevölkerungswachstum. Dieses konzentriert sich im Wesentlichen auch langfristig auf das bestehende Siedlungsgebiet in der Stadtlandschaft.

G 1.3

Der Kanton schafft Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen und reagiert zeitnah auf diese.

G 2 Bevölkerungsentwicklung

G 2.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2016	Bevölkerung 2040
Zug	29'804	36'900
Oberägeri	5'994	6'800
Unterägeri	8'576	10'000
Menzingen	4'467	4'600
Baar	24'129	30'100
Cham	16'216	18'600
Hünenberg	8'827	10'500
Steinhausen	9'735	11'200
Risch	10'355	13'100
Walchwil	3'626	4'200
Neuheim	2'219	2'500
Kanton Zug	123'948	148'500

G 2.2

Die prognostizierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 2.3

Der Kanton überprüft alle fünf Jahre die Bevölkerungsprognose gestützt auf die Zahlen des Bundesamts für Statistik.

Richtplandtext Kap. G 9

G 3 Beschäftigtenentwicklung (2. und 3. Sektor)

G 3.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3 Sektor):

Ort	Beschäftigte 2014	Beschäftigte 2040
Zug	40'476	49'300
Oberägeri	1'664	1'700
Unterägeri	3'086	3'600
Menzingen	1'481	1'600
Baar	22'677	29'500
Cham	9'595	12'700
Hünenberg	6'505	7'550
Steinhausen	8'618	10'600
Risch	10'069	11'300
Walchwil	1'004	1'050
Neuheim	960	1'100
Kanton Zug	106'135	130'000

G 3.2

Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 3.3

Der Kanton überprüft alle fünf Jahre die Beschäftigtenprognose.

G 4 Ziele zur Wirtschaft und zur Energie

G 4.1

Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft bestimmten Bauzonen gut erreichbar sind. In ausgewählten rechtsgültigen Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.

Richtplantext Kap. S 1.1.6

G 4.2

Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.

Richtplantext Kap. E

G 5 Ziele zur Siedlung

Richtplantext Kap. S 1.1

G 5.1

Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab.

Richtplantext Kap. S 5

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

Richtplantext Kap. S 5.3

G 5.3

Die Bevölkerung ist bei den Planungen von Verdichtungen anzuhören.

G 5.4

Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität und minimiert den Erholungsdruck auf die Landwirtschaftszonen.

G 6 Ziele zur Landschaft

Richtplantext Kap. L 1, L 7

G 6.1

Kanton und Gemeinden stärken die typischen Zuger Landschaften mit ihren charakteristischen Elementen (z.B. Bäume, Gewässer, Bauernhöfe, Schlossliegenschaften), die Naturräume (z.B. Moore, Auen) und die landwirtschaftlichen Nutzungsformen.

Richtplantext Kap. L 5

G 6.2

Die Steigerung der vorhandenen Qualitäten der Naturschutzgebiete steht über deren Ausdehnung.

Richtplantext Kap. L 1.1, L 11.2

G 6.3

Die Zuger Landschaften sind durchgängig und Naherholungsgebiete sind in Fussdistanz erreichbar.

G 6.4

In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton und Gemeinden unter Einbezug der Grundeigentümerschaften die Konflikte zwischen Wald, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an wenig sensiblen Orten.

Richtplantext Kap. L 7.1.3

G 6.5

Neue Bauten und Anlagen sind funktional und betten sich harmonisch in die Landschaft ein.

G 7 Ziele zur Mobilität

G 7.1

Mobilität stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ermöglicht jedem/jeder Einzelnen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben und sichert die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Richtplantext Kap. M 1

G 7.2

Kanton und Gemeinden fördern und realisieren flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen. Damit ist der Modal-Split-Anteil des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen. Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.

Richtplantext Kap. M 2, M 5

G 7.3

Der Kanton strebt bei der Finanzierung der Mobilität, unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen, das Verursacherprinzip an.

Richtplantext Kap. M 3

G 7.4

Kanton und Gemeinden planen, bauen und unterhalten sichere sowie umwelt- und siedlungsverträgliche Infrastrukturen für die Mobilität. Dazu sichern sie eine gute übergeordnete Erschliessung und Erreichbarkeit für Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Infrastrukturen sind mit den Nachbarkantonen und dem Bund zu koordinieren.

Richtplantext Kap. M 4

G 7.5

Die Infrastrukturen für die Mobilität und die Entwicklungen der Siedlungen sind durch Kanton und Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Richtplantext Kap. M 5

G 7.6

Kanton und Gemeinden nutzen die Chancen der Digitalisierung für eine zukunftsgerichtete Mobilitätspolitik und entwickeln die Infrastrukturen entsprechend.

Richtplantext Kap. M 6

G 8 Ziele zur Zusammenarbeit

G 8.1

Der Kanton ist eigenständiger und aktiver Partner im Grossraum Zürich-Zentralschweiz. Bei Fragen, die nur in grösseren Einheiten oder grenzüberschreitend lösbar sind, arbeitet er intensiv mit seinen Nachbarn zusammen.

G 8.2

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich, insbesondere:

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Knonauseramt und Zimmerberg (G 2, M 1.1, M 4.1)
- b. Wildtierkorridore (L 6);
- c. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (L 8);
- d. Naturraum Sihl (L 8, L 11);
- e. Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze (L 11);
- f. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (M 1.1);
- g. Hirzeltunnel (M 4.2);
- h. Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (M 4.1, M 4.4);
- i. Velonetzplan Kanton Zürich (M 4.1);
- j. Koordination Deponieplanung (E 3);

- k. Koordination Kiesabbau (E 11);
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU)–Samstagern (ZH) (E 15);
- m. Agglomerationsdefinition (P 1).

G 8.3

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Aargau, insbesondere:

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Oberem Freiamt (G 2, M 1.1, M 4.1);
- b. Hochwasserschutz Reuss (L 8);
- c. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (L 8);
- d. Wasserqualität Lorze (L 8);
- e. Gewässerschutz Zugersee (L 8);
- f. Erholung/Naturschutz Reusstal (L 11);
- g. Anbindung Oberes Freiamt an Arbeitsregion Zug (M 4.1);
- h. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (M 1.1);
- i. Lärmschutz Huckepackkorridor (M 4);
- j. Koordination Deponieplanung (E 3);
- k. Koordination Kiesabbau (E 11);
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU)–Samstagern (ZH) (E 15);
- m. Agglomerationsdefinition (P 1).

G 8.4

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Luzern, insbesondere:

- a. Langfristige Entwicklung Rontal–Rotkreuz unter der Federführung des Kantons Luzern: Verkehr, strategische Arbeits- und Wohngebiete (G 2, M 4.1);
- b. Erholung/Naturschutz Reuss–Rooterberg–Zugersee (L 5, L 11);
- c. Koordination ökologische Vernetzungsstrukturen (L 7);
- d. Renaturierung Aabach Risch (L 8);
- e. Gewässerschutz Zugersee (L 8);
- f. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- g. Zentrumsfunktion Risch–Rotkreuz für Rontal (M 1);
- h. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (M 1.1);
- i. NEAT-Linienführung Littli–Talkessel Schwyz (M 4);
- j. Bahn-Achse Zürich–Zug–Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (M 4);
- k. Koordination Deponieplanung (E 3);
- l. Koordination Kiesabbau (E 11);
- m. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU)–Samstagern (ZH) (E 15);
- n. Agglomerationsdefinition (P 1).

G 8.5

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz, insbesondere:

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit den Regionen Schwyz und Küssnacht (G 2, M 4.1)
- b. Restwasser Sihl (L 8);
- c. Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee (L 8);
- d. Erholungsinfrastruktur um den Zugersee (L 11);
- e. Koordination Gesamtverkehrsstrategien/Mobilitätskonzepte (M 1);
- f. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (M 1);
- g. Regionalverkehr Schwyz–Zug–Zürich (M 4);
- h. Regionalverkehr Schwyz–Rotkreuz–Rontal (M 4);
- i. Anbindung ÖV Ägerital–Sattel (M 4);
- j. NEAT-Linienführung Littli–Talkessel Schwyz (M 4);

- k. Wanderweg Arth–Walchwil (M 4.10);
- l. Koordination Deponieplanung (E 3);
- m. Koordination Kiesabbau (E 11);
- n. Agglomerationsdefinition (P 1).

G 9 Ziele zur räumlichen Gliederung

G 9.1

Die kleinräumige Vielfalt ist zu stärken, dazu richtet der Kanton seine raumrelevanten Entscheide auf die vier schematisch dargestellten Raumtypen aus:

- a. Stadtlandschaft;
- b. Zwischenlandschaft;
- c. Kulturlandschaft;
- d. Naturlandschaft.

G 9.2 Stadtlandschaft

Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind bei den Diskussionen anzuhören. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.

G 9.3 Zwischenlandschaft

Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Zwischenlandschaft statt. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden Oberägeri und Unterägeri ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft.

G 9.4 Kulturlandschaft

Bis 2040 finden rund 5 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Kulturlandschaft statt. Die drei Dörfer Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind. Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortsbildschutzes sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft unterstützt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und ihren weiteren Funktionen das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.

G 9.5 Naturlandschaft

In der Naturlandschaft findet kein Wachstum bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Arbeitsplätzen statt. Die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten ist zu erhalten, die vorhandenen Naturräume sind zu sichern, deren standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung ist zu erhalten und die Erholungsnutzungen sind zu kanalisieren.

Richtplankarte
Teilkarte G 9

S Siedlung

S 1 Siedlungsgebiet

S 1.1 Siedlungsgebiete

S 1.1.1

Die Ausdehnung der Bauzonen in den rechtskräftigen Zonenplänen mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet im Richtplan festgesetzt. Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises (maximal 25 Hektaren bis 2040).

S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung:

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

S 1.1.4

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest. Bevor die Gemeinden Bauzonen arrondieren, zeigen sie auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird;
- c. dass die Gebiete verfügbare und erschliessbar sind und dies vertraglich gesichert ist.

S 1.1.5

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Bauzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. Die Umzonung einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen benötigt einen umfassenden Bedarfsnachweis.

S 1.1.6

Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbebezonen.

S 1.1.7

Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf:

- a. die Verfügbarkeit der Flächen;
- b. das Potenzial für Verdichtung;
- c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.

Richtplankarte S 1

Richtplankarte S 1

S 1.4 Kerngebiete

S 1.4.1

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraums der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.

S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf

S 1.6.1

In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt

S 1.6.2

Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.

S 1.6.3

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der formellen Bau- und Nutzungsvorschriften.

S 1.7 Durchgangsort für Fahrende

S 1.7.1

Der Kanton und die Gemeinden schaffen einen Durchgangsort im Kanton für die Fahrenden.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.1

Die Begrenzungen der Siedlungen werden festgesetzt.

Richtplankarte S 2

S 2.1.2

Sie dienen der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung.

S 2.1.3

Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Arrondierung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:

Richtplankarte S 2

- sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

Richtplankarte
Teilkarte G 9

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 30 Meter) sind im Kanton Zug nur in der Stadtlandschaft möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan.

S 3.1.3

Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:

- a. Städtebau und Architektur;
- b. Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;
- c. Nutzungen;
- d. Ökologie und Umwelt;
- e. Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsräumen.

S 4 Verkehrsintensive Einrichtungen

S 4.1 Definition

Als verkehrsintensive Einrichtungen VE gelten Einkaufs- und Freizeitanlagen mit mehr als 7500 m² Verkaufs- bzw. Nutzfläche oder mehr als 500 Parkplätzen oder mehr als 3000 Bewegungen pro Tag (an mindestens hundert Tagen pro Jahr).

S 4.2 Standorte

Eine verkehrsintensive Einrichtung braucht keinen Richtplaneintrag, wenn sie innerhalb des Perimeters «VE ohne Richtplaneintrag» liegt oder rechtmässig bewilligt ist. Falls der Standort ausserhalb geplant ist, braucht es einen Eintrag im Richtplan.

S 4.3 Mobilitätsmanagement

Die Gemeinden fordern im Rahmen der nachfolgenden Planungen für verkehrsintensive Einrichtungen ein umfassendes Mobilitätsmanagement.

S 5 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

S 5.1.2

Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.

Richtplankarte S 4

Richtplankarte S 5

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.1

Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und bei Bushaltestellen mit grosser Nachfrage genügend hohe Dichten zulässt.

Richtplanktext Kap. M 2.1, M 5

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern ihrer Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Minstdichten fest.

S 5.2.3

In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:

Richtplankarte S 5

- a. Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass;
- b. Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung);
- c. Freiraum und landschaftliche Einbettung.

Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.

Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren.

Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:

- a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2;
- b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3,5.

S 5.2.4

Der Kanton ist stufengerecht in die städtebaulichen Studien einzubinden.

S 5.2.5

Der Kanton führt eine quantitative und qualitative Erfolgskontrolle für die Gebiete für Verdichtung durch. Er zeigt dem Kantonsrat spätestens 2020 auf, ob und wie die Verdichtung realisiert wurde. Findet die Verdichtung nicht statt, ist der Richtplan spätestens 2022 anzupassen.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

Richtplankarte Kap. L 11

S 5.3.2

Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind unter anderem die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 6 Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen

S 6.1 Spezialzonen

S 6.1.1

Die Gemeinden können Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14-N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Zone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die zulässigen Nutzungen und baulichen Veränderungen sind in detaillierten Bestimmungen der Bauordnung zu regeln oder es ist eine Bebauungsplanpflicht vorzusehen. Die Gemeinden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

S 7 Denkmalpflege und Archäologie

S 7.1 Planungsgrundsatz

S 7.1.1

Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.

Richtplankarte S 6

S 7.2 Ortsbildschutzgebiete

S 7.2.2

Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

S 7.2.3

Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.

S 7.3 Archäologische Fundstätten

S 7.3.1

Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Dazu gehören namentlich die drei UNESCO-Weltkulturerbestätten «Sumpf», «Oterswil Insel Eielen» und «Riedmatt», Gemeinde Zug. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.

Richtplankarte
Teilkarte S 7.3

S 7.4 Kulturgüterschutz

S 7.4.1

Der Kanton unterstützt den Bund in seinen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.

S 7.5 Historische Verkehrswege

S 7.5.1

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen

S 9.1 Planungsgrundsätze

S 9.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplans ab.

S 9.1.2

Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Velo- und Fusswegen zu erschliessen.

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Richtplankarte S 9

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4
8	Zug	Hofstrasse, Standort Mittelschule	Festsetzung	M 10
9	Menzingen	Institut Bernarda, Standort Mittelschule	Festsetzung	J 15
10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals	Festsetzung	M 10
12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11
13	Risch	Suurstoffi, Standort Fachhochschule Zentral- schweiz	Festsetzung	O 4
14	Risch	Rotkreuz Bahnhof, Standort Mittelschule	Festsetzung	O 4

Bei den nachfolgenden Planungen sind folgende Punkte zu vertiefen:

- a. Gemeinsame Nutzungen: Erarbeiten eines Betriebskonzepts für die Nutzung der kantonalen Mittelschule und der gemeindlichen Sportanlagen;
- b. Velo: Stärken der Veloinfrastruktur im Ennetsee;
- c. Störfall: Der Kanton stellt den Einbezug der zuständigen Bundesbehörden und der SBB sicher. Sie erarbeiten gemeinsam die notwendigen, vorsorglichen Massnahmen. Kanton und Gemeinde legen in einem Bebauungsplan bzw. im Rahmen der Baubewilligung diese Massnahmen grundeigentümergebunden fest.

S 9.2.2

Der Kanton optimiert in Zusammenarbeit mit den Betreibern des öffentlichen Verkehrs und den Schulleitungen die Erschliessung der Standorte der Mittel- und Fachhochschulen.

S 10 Preisgünstiger Wohnraum

S 10.1 Grundsätze

S 10.1.1

Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:

- a. die Förderung des preisgünstigen Wohnraums bei Arrondierungen der Bauzonen;
- b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung);
- c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens;
- d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen, welche eine Mehrnutzung zulassen;
- e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen.

S 10.1.2

Bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs und auf Ersuchen des Kantons prüft der Bund einen Beitrag an die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auf seinen Grundstücken, wenn deren ursprünglicher Zweck teilweise oder ganz wegfällt.

L Landschaft

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

Richtplankarte L 1

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

Der Kanton aktualisiert Veränderungen bei den FFF laufend.

L 1.1.4

Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.

L 1.1.5

Der Kanton erstellt einen Rahmenplan für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Anschliessend erarbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons und mit Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Landschaftsentwicklungskonzepte. Die LEK binden die verschiedenen Interessen ein (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bachrenaturierungen, Erholung, Wildtierkorridore). Sie sind untereinander und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Gestützt auf die LEK kann der Richtplan überprüft und angepasst werden.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
- Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- Fruchtfolgeflächen (FFF).

Richtplankarte
Teilkarte G 9

L 1.3 Gebiete für Reitsportanlagen

L 1.3.1

Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze:

- Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen.

- b. Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.
- c. Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche «Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe» sind ausgeschlossen.
- d. Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.
- e. Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

L 2 Bodenschutz

L 2.1 Planungsgrundsätze

L 2.1.1

Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch und fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden.

L 2.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden sichern die besonders fruchtbaren und chemisch schwach belasteten Böden vorrangig für die Landwirtschaft. Sie werden nur in Abwägung aller öffentlichen Interessen abgetragen und wieder rekultiviert.

L 2.1.3

Bund, Kanton und Gemeinden verhindern die Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete oder Gebiete mit empfindlicher Nutzung.

L 2.2 Terrainveränderungen

L 2.2.1

Kanton und Gemeinden wägen bei Terrainveränderungen die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nachteile für den Boden sowie die Natur und Landschaft gegeneinander ab.

L 2.2.2

Fachpersonen überwachen Terrainveränderungen und Rekultivierungen.

L 3 Weiler

L 3.1 Weiler

L 3.1.1

Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
10	Baar	Schochenmühle	J 9
11	Baar	Zimbel	G 9
18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
21	Hünenberg	St. Wolfgang	J 3
24	Risch	Berchtwil	N 3

L 3.2 Weilerzonen

L 3.2.1

Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. Folgende Kriterien sind einzuhalten:

- a. je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten (Umnutzungen, Ersatzbauten);
- b. keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze;
- c. keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe;
- d. Neue Bauten in Weilerzonen sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig oder standortgebunden sind. Sollte sich der verspätete Wiederaufbau einer früher beseitigten Baute aus ortsbildschützerischen Gründen als zwingend erweisen, nimmt der Kanton mit dem Bundesamt für Raumentwicklung Kontakt auf.

Die baulichen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in den Weilern Breiten/Breitfeld (P 5) und Bibersee (G 7) beschränken sich auf die rechtsgültigen kommunalen Richt- und Nutzungspläne. Die baulichen Möglichkeiten dürfen auch im Rahmen zukünftiger Änderungen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung nicht ausgedehnt werden.

Richtplankarte L 3

L 3.2.2

Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:

- a. den gewählten Perimeter;
- b. die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone;
- c. die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung;
- d. die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser;
- e. die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen.

Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

L 4 Wald

L 4.1 Planungsgrundsätze

L 4.1.1

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion. Bei Überlagerungen von mehreren besonderen Waldfunktionen gelten folgende Prioritäten:

- a. Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
- b. Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion und Naturschutzgebiete im Wald;
- c. Wälder mit besonderer Erholungsfunktion.

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. In

Richtplankarte
Teilkarte G 9

der Naturlandschaft können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 4.1.3

Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.

L 4.1.4

Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.

L 4.1.5

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

L 4.1.6

Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.

L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren

L 4.2.1

Die vom Kanton nach Bundesvorgaben ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren werden festgesetzt. Der Regierungsrat erlässt den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die notwendigen waldbaulichen und technischen Massnahmen an.

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

L 4.3.1

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

L 4.3.2

Der Kanton legt mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern in Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion und in Naturschutzgebieten mit Wald auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest. Dazu gehören u.a.:

- a. Erhalten von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- b. Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- c. Pflegen von Waldrändern;
- d. Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- e. Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- f. Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- g. Einhalten von Nutzungsverzichten.

Richtplankarte L 4
Richtplantext Kap. L 9

Richtplankarte L 4

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

Der Wald ist grundsätzlich frei zugänglich und die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend, ohne die anderen Waldfunktionen übermässig zu beeinträchtigen.

Richtplantext Kap. L 11
Richtplankarte L 4

L 4.4.2

Die intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald soll konzentriert an dafür geeigneten, wenig sensiblen und gut erschlossenen Orten stattfinden. Dafür geeignete Wälder werden als Wald mit besonderer Erholungsfunktion festgesetzt.

Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung entlang des offiziellen Wander-, Bike- und Velowegnetzes, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen. Die bisherigen ortsüblichen Erholungsnutzungen bleiben erhalten.

L 4.5 Walderschliessung

L 4.5.1

Die Wälder mit geringer Erschliessung werden festgesetzt.

Richtplankarte L 4

L 4.5.2

In Wäldern mit geringer Erschliessung kann der Kanton den Neubau von Waldstrassen (Grob-erschliessung) bewilligen. Die Bewilligung setzt ein zweckmässiges Holzerntekonzept und eine umfassende Interessenabwägung voraus, unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange.

Richtplantext
Kap. L 5, L 6, L 7

L 4.5.3

Bei Groberschliessungen kann der Kanton in den Waldgebieten ausserhalb der Wälder mit geringer Erschliessung ausschliesslich Ergänzungen (z. B. Abzweiger, Verlängerung) oder Anpassungen (z. B. Verbreiterung, Verstärkung) bestehender Waldstrassen bewilligen.

Richtplankarte L 4

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

L 5.1.1

Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.

Richtplankarte L 5

Richtplankarte Kap. L 1

L 5.1.2

Der Kanton überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bund situativ Zustand und Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete (insbesondere Abgrenzung der Gebiete, Nutzung und Artenvielfalt).

L 5.1.4

Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sind die Naturschutzgebiete einzubeziehen.

L 5.2 Kommunale Naturschutzgebiete

L 5.2.1

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete.

L 5.3 Naturobjekte

L 5.3.1

Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).

Richtplankarte L 5

L 6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1.1

Folgende Wildtierkorridore werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
1	Zug	Eielen Ostufer Zugersee	Q 9
2	Oberägeri	Rieter, Ägerisee Südufer	T 19
3	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri / Schmittli	M 14–N 14
4	Baar	Sihlbrugg	E 15, F 16
5	Baar	Sihlbrugg–Neuheim	F 14–F 15
6	Baar	Hirzwangen–Büessikon	E 13
7	Baar	Schmalholz, Strasse Baar–Mettmenstetten	F 9–F 10
8	Baar	Littibach	F 12–G 12
9	Baar	Lorzentobel (Strassenbrücke)	K 13–J 13
10	Cham	Bibersee	F 7
11	Cham	Äbnetwald–Bibersee	F 6
12	Cham	Hammer, Strasse Cham–Autobahn–Sins	J 5–H 5
13	Cham	Enikon, Strasse Cham–Hünenberg	J 4–K 4
14	Cham	Lorze Lindenham–Cham	H 5
16	Hünenberg	Zollhus Nord, Strasse Sins–Cham	H 2–J 2
17	Hünenberg	Zollhus Süd, Strasse Sins–Hünenberg	J 2
18	Hünenberg	Meisterswil, Bahn	M 2–M 3
19	Hünenberg	Langrüti–Aabach, Strasse Cham–Rotkreuz, Bahn Zug–Luzern	L 4–M 5
20	Hünenberg	Hünenberg Süd (Autobahnbrücke)	L 4
21	Risch	Buonas Seeufer	N 6–O 6

Richtplankarte L 6

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
22	Risch	Risch-Chilchberg-Breiten	P 5
23	Risch	Stockeri	P 6-R 6
24	Risch	Dietwil-Honau-Rotkreuz	N 3, O 3

L 6.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit dieser Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:

- Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;
- bestehenden Strassen oder Trassees.

Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.

L 6.1.3

Die Bewegungsachsen bezeichnen die grossräumigen Wildbeziehungen im Kanton Zug. Zurzeit sind keine weitergehenden Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist gewährleistet.

Richtplankarte
Teilkarte L 6.1

L 6.2 Beiträge

L 6.2.1

Der Bund und der Kanton unterstützen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit mit finanziellen Beiträgen.

L 6.2.2

Der Bund finanziert teilweise bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

L 6.3 Kleinräumige Korridore

L 6.3.1

Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.

L 6.3.2

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham-Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Arrondierungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

Richtplankarte S 1, S 2
Richtplantext Kap. M 4.3

L 7 Landschaft

L 7.1 Landschaftsschongebiete

L 7.1.1

Die Landschaftsschongebiete werden festgesetzt. Sie stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaften sicher. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die der Landschaft angepasste Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaft.

Richtplankarte L 7

L 7.1.2

Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:

- a. Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);
- b. Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften;
- c. Erhalten der Naturobjekte;
- d. Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen).

L 7.1.3

Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.

L 7.2 BLN-Gebiete

L 7.2.1

Die BLN-Gebiete dienen den Behörden von Kanton und Gemeinden als eine Grundlage für ihre planerischen Entscheide. Im Rahmen ihrer Interessenabwägung zeigen sie dies auf.

L 8 Gewässer

L 8.1 Fließgewässer

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11-L 12
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14-O 16
9	Menzingen	Edlibach	J 15-L 17
12	Menzingen	Dürrbach	J 14-K 14, K 15-M 18

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12-G 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11-J 9
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2-K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3-J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke-Reussspitz	D 1-B 2
32	Risch	Aabach	R 6
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8-J 9
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15-J 18
37	Hünenberg, Risch	Dersbach, Schwelle GVRZ-Leitung	L 6
38	Unterägeri	Hüribach, Betonsperren Gmeind	P 15
39	Unterägeri	Hüribach, Holzsperrren Furengatter	R 15
40	Oberägeri	Ijenbach, Durchlass Kantonsstrasse R	N 23
41	Baar, Menzingen	Lorze, drei Schwellen vor Höll	J 13
42	Baar, Unterägeri	Lorze, Durchlass Kantonsstrasse 381	M 14

L 8.1.4

Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.

L 8.1.5

Die Liste Stand 2014 sieht folgende Prioritäten:

Priorität 1: Umsetzung bis 2022

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
9	Menzingen	Edlibach	J 15-L 17
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3-J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1-B 2
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8-J 9

Priorität 2: Umsetzung bis 2028

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11-L 12
12	Menzingen	Dürrbach	J 14-K 14, K 15-M 18
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11-J 9

Priorität 3: Umsetzung bis 2034

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14-O 16
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12-G 11
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2-K 3
32	Risch	Aabach	R 6
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15-J 18

L 8.1.6

Bei folgenden Vorhaben ist die Fischgängigkeit wiederherzustellen. Sie stehen im Zusammenhang mit Kraftwerkanlagen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5

L 8.2 Öffentliche Gewässer

L 8.2.1

Die öffentlichen Gewässer sind festgesetzt.

L 8.3 Seen

L 8.3.1

Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.

L 8.3.2

Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.

L 8.3.3

Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll, ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.

L 8.3.4

Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotenzial. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Lorzen	K 8
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9
3	Zug	Ostufer (Stolzengraben, Trubikon)	M 10-N 10, O 9
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18
6	Risch	Buonas	N 6-O 6

L 8.4 Gewässerraum

L 8.4.1

Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

L 8.4.2

Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

Richtplankarte
Teilkarte L 8.2

Richtplantext Kap. S 1

Richtplantext Kap. S 1

Richtplantext Kap. L 1, L 2

Richtplankarte L 8

L 8.4.3

Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

L 8.4.4

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.

L 8.4.5

Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.

L 9 Naturgefahren

L 9.1 Naturgefahren

L 9.1.1

Die Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren. Wo keine Gefahrenkarte vorhanden ist, ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.

L 9.1.2

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das Siedlungsgebiet und wichtige Infrastrukturanlagen Gefahrenkarten und passt diese an geänderte Verhältnisse an.

L 9.1.3

Gemeinden und Kanton berücksichtigen Gefahrengrundlagen bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Im Baubewilligungsverfahren sind die erforderlichen Massnahmen unter Berücksichtigung der kantonalen Schutzziele individuell festzulegen.

L 9.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Gebäudeversicherung eine strategische Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben.

L 10 Zentrale Bootsstationierungen

L 10.1 Anlagen

L 10.1.1

Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:

<u>Nr.</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Planquadrat</u>
1	Oberägeri Seeplatz	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	O 17
2	Oberägeri Morgarten	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	S 19
3	Unterägeri Birkenwäldli	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	O 16

Richtplankarte L 10

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
5	Hünenberg Dersbach	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	L 5
6	Walchwil Loch	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung des heutigen Bojenfeldes.	T 10, T 11

L 10.1.2

Ein neuer zentraler Bootshafen an den festgesetzten Standorten umfasst minimal 25 Plätze.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

L 11.1.1

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12-P 12
2	Zug	Seeufer	K 8-L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21-O 22
4	Oberägeri	Seeplatz-Strandbad-Seematt	O 17-P 18
5	Unterägeri	Boden-Nollen	P 13-P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20-M 21
8	Menzingen	Gubel-Fürschwand	L 15-M 16
9	Cham	Seeufer	J 7-K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 1-J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel-Höll	H 14-J 13
12	Walchwil	Lienisberg	Q 10-Q11

L 11.1.2

In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.

L 11.1.3

Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

Richtplankarte L 11

Richtplankarte L 4.4

L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

L 11.2.1

Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete wird festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.

Richtplankarte L 11

L 11.2.2

Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

Richtplankarte L 4.4

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.1

Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die «grüne Lunge» in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren.

Richtplankarte L 11

Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Massnahmen um:

- a. Der Kanton erstellt mit Baar, Zug und Steinhausen für die alte Lorze ein Renaturierungskonzept. In den Siedlungsgebieten ist die Erholungsnutzung vorrangig, ausserhalb der Siedlungsgebiete die naturnahe Aufwertung der alten Lorze. Entlang der alten Lorze ist zu prüfen, ob die heute bestehenden Wege ohne Attraktivitätsverlust zu konzentrieren sind. Die heute den Bachlauf begleitenden Zonen für Freihaltung sind in die Überlegungen einzubeziehen.
- b. Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Platz ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungsuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholung suchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität.
- c. Die Zugänge zum Seeufer sind entlang der neuen Lorze, der alten Lorze sowie im Gebiet Lorzen (Höhe Lorzenstrasse) zu verbessern.
- d. Der Kanton Zug entflieht mit der Stadt Zug und der Korporation Zug im Gebiet der Schiessanlage Choller den Autoverkehr vom Langsamverkehr.
- e. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die bestehende Hochspannungsleitung UW Altgass-UW Herti und die damit in Zusammenhang stehenden 16-kV-Leitungen in den Boden verlegt werden. Weiter setzt er sich dafür ein, dass die 380-kV-Leitung Mettlen-Benken/Grytau langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird.
- f. Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungsuchenden. Mit konkreten Projekten sind die Identität und die Qualitäten der ganzen Lorzenebene in Wert zu setzen.

L 11.3.3

Der Kanton setzt sich beim Bund zum Schutz des Naherholungsgebiets Lorzenebene und der angrenzenden Siedlungsgebiete für durchgehende Schallschutzmassnahmen an der Autobahn im Abschnitt Blegi bis Ausfahrt Baar ein.

L 11.4 **Vorhaben**

L 11.4.1

Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Planquadrat
2	Menzingen	Lenk Waffenstellung Gubel. Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.	Zwischenergebnis	M 15

Richtplankarte L 11

M Mobilität

M 1 Grundsätze zur Mobilität

M 1.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden setzen die Kernsätze und Handlungen zur Mobilität um und sorgen dabei für die grenzüberschreitende Koordination.
2. Der Kanton erstattet dem Kantonsrat bis 2027 in geeigneter Form Bericht und bis spätestens 2035 Bericht und Antrag über die Umsetzung der Kernsätze und Handlungen und die Entwicklung des Modal-Splits im Kanton Zug.
3. Kanton und Gemeinden setzen sich für Vorgaben im Verkehr ein, welche Innovation, Effizienzsteigerung und Pilotprojekte fördern.
4. Der Kanton informiert in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Verbänden und den Transportunternehmungen über verschiedene Mobilitätsformen.
5. Der Kanton erarbeitet für sich als Arbeitgeber bis 2026 ein Mobilitätsmanagement mit Vorbildcharakter und setzt es um. Die Gemeinden prüfen, ob und inwiefern sie dieses für sich als Arbeitgeberinnen übernehmen können.

M 2 Flächen- und energieeffiziente Mobilität

M 2.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden nutzen die Infrastrukturen effizient und situationsgerecht, sie
 - 1.1 weisen die vorhandenen Verkehrsflächen möglichst den flächeneffizienten Mobilitätsformen zu;
 - 1.2 werten mittels Umfahrungsachsen den Strassenraum in Ortszentren siedlungsverträglich auf;
 - 1.3 setzen für Ortszentren ohne Umfahrungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der übergeordneten Erschliessung eine optimale, siedlungsverträgliche Lösung für sämtliche Verkehrsteilnehmende um. Die Trennung von Fuss- und Veloverkehr hat Priorität;
 - 1.4 entwickeln und setzen unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen Massnahmen zum Brechen der Verkehrsspitzen um;
 - 1.5 sorgen mit Massnahmen der digitalen Steuerung für einen flüssigen Verkehr.
2. Kanton und Gemeinden verfolgen aktiv die Entwicklung der Mobilität. Unterstützt werden Mobilitätsformen, sofern sie nachfolgende Grundsätze gesamtheitlich erfüllen:
 - a. Energie- und Flächeneffizienz verbessern;
 - b. Nutzen für Mobilitätsteilnehmende erhöhen;
 - c. Siedlungsziele im Zuger Richtplan unterstützen.
3. Kanton und Gemeinden planen und setzen Massnahmen um, so dass die Mobilität im Kanton Zug bis 2050 das CO₂ «Netto-Null-Ziel» erreicht.
4. Die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs betreiben ab 2035 ihren Betrieb CO₂-neutral. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Mehrkosten des CO₂-neutralen Busbetriebs nicht auf Kundinnen und Kunden abgewälzt werden.

Richtplantext Kap. M 4

Richtplantext Kap. M 3

Richtplantext Kap. M 6

M 3 Verursachergerechte Finanzierung der Mobilität

M 3.1 Handlungen

1. Der Kanton unterstützt grundsätzlich die Initiative des Bundes zur schweizweiten Einführung von Mobility Pricing für das Brechen von Verkehrsspitzen und die verursachergerechte Finanzierung der Mobilität unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen.

M 4 Infrastruktur und Erreichbarkeiten

M 4.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden planen, bauen, unterhalten und erneuern ihre Infrastrukturen für die Mobilität.
2. Die Infrastruktur im Kanton Zug basiert auf folgenden Hauptnetzen des motorisierten und öffentlichen Verkehrs:
 - 2.1 Das Nationalstrassennetz als Hauptverteilnetz und das heutige Kantonsstrassennetz ergänzt mit den Umfahrungen Unterägeri und Zug.
 - 2.2 Das Schienennetz mit den im Sachplan Verkehr festgesetzten Ausbauten bis 2035 (Zimmerbergbasistunnel II mit den Ausbauten zwischen Littli und Rotkreuz).
 - 2.3 Das Netz des Feinverteilers für den öffentlichen Verkehr.
 - 2.4 Unter Berücksichtigung der Sachpläne des Bundes findet eine umfassende Prüfung aller Netze statt.
3. Veloverkehr
 - 3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ein vollständiges, direktes und sicheres Velonetz, bauen hierfür die notwendigen Infrastrukturen und fördern die Velonutzung. Das Velonetz ist kantonsgrenzüberschreitend zu koordinieren.
 - 3.2 Innerorts steht die Trennung von Fuss- und Veloverkehr im Vordergrund.
 - 3.3 Kanton und Gemeinden sorgen für genügend, vorzugsweise überdachte, Velo-Abstellplätze, insbesondere an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
 - 3.4 Der Kanton überarbeitet das kantonale Velonetz und integriert dieses bis 2024 in den Richtplan.
4. Fussverkehr
 - 4.1 Kanton und Gemeinden sorgen für sichere und attraktive Fusswege. Neben baulichen Massnahmen sorgen die Gemeinden in Planungen und Bewilligungen für die Durchgängigkeit der Siedlungen für Fussgängerinnen und Fussgänger.
5. Kanton und Gemeinden rüsten ihre Infrastrukturen für den freien Datenaustausch und standardisierte Schnittstellen auf.
6. Der Kanton gleicht seine Netze und Infrastrukturen mit den Nachbarkantonen ab. Die grossen Zentren und der Flughafen verfügen über rasche Verbindungen in den Kanton Zug.
7. Der Kanton Zug fördert an guten Umsteigebahnhöfen oder an Autobahnanschlüssen auch ausserkantonale Mobilitätshubs mit schnellen Verbindungen in den Wirtschaftsraum Rotkreuz-Zug-Baar. Er sucht dazu aktiv die frühzeitige Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.
8. Bund und Kanton überprüfen die Prioritäten der Vorhaben periodisch und passen sie bei Bedarf an. Die Prioritäten stützen sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanziell- und regionalpolitische Kriterien. Priorität 1 = Baubeginn bis 2027, Priorität 2 = Baubeginn bis 2035, Priorität 3 = Baubeginn nach 2035.

Richtplankarte
Teilkarte M 4.2

Richtplankarte
Teilkarte M 4.6

Richtplankarte
Teilkarten M 4.9

Richtplantext Kap. G 8

9. Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z. B. verkehrsdosierende Massnahmen, verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs), um die Ziele der Gesamtentwicklung zu unterstützen. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.

M 4.2 Nationalstrassen

M 4.2.1 Abstimmungen

Die Nationalstrassen übernehmen den überregionalen und regionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes und die Abstimmung auf das nachgelagerte Kantonsstrassennetz ist zu gewährleisten.

M 4.2.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei.

Richtplankarte M 4.2

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanchluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg.	Festsetzung	3	F 13- E 15
1.1	Der Kanton Zug sichert den Raum für einen späteren Vollausbau auf 4 Fahrstreifen der Umfahrung Walterswil und Sihlbrugg			
2	Neubau Autobahn-Halbanchluss Rotkreuz Süd mit Massnahmen zur Verflüssigung des Verkehrs zwischen Halbanchluss Rotkreuz Süd und Vollanschluss Rotkreuz	Festsetzung	2	O 5
2.1	Der Kanton Zug setzt sich für die Sanierung und die Funktionstüchtigkeit des Autobahnanschlusses Küsnacht ein. Die Eröffnung des neuen Autobahn-Halbanchlusses Rotkreuz Süd darf erst nach der Sanierung des Autobahnanschlusses Küsnacht erfolgen.			
2.2	Der Kanton und die Gemeinde Risch treffen gleichzeitig mit der Realisierung flankierende Massnahmen auf Kantons-, Gemeinde- und Quartierstrassen zur Minimierung des Zusatzverkehrs durch die verschiedenen Ortsteile sowie zur Verhinderung ortsfremden Durchgangsverkehrs.			
2.3	Der Kanton bindet den Bund, die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung in den Prozess ein.			
3	Neubau Autobahn-Halbanchluss Steinhausen Süd	Zwischenergebnis	3	J 8
4	Überdeckung der A4a südlich von Blickensdorf	Option		
5	Überdeckung der A4a östlich von Hünenberg	Option		
6	Neuer Autobahn-Halbanchluss Arth	Ausserkantonale		
6.1	Der Kanton setzt sich beim Bund und dem Kanton Schwyz für die Realisierung des Autobahn-Halbanchlusses Arth ein.			

M 4.3 Kantonsstrassen

M 4.3.1 Abstimmungen

1. Das langfristige Kantonsstrassennetz wird festgesetzt.
2. Der Kanton Zug richtet den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:
 - a. stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen;
 - b. verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezoner und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern;
 - c. den motorisierten Individualverkehr direkter auf die Nationalstrassen führen.

M 4.3.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse.

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
2	Neubau Umfahrung Cham-Hünenberg	Festsetzung	1	H 6-L 4
2.1	Mit dem Abschluss des Bauprojekts werden die folgenden Strassen abgetreten: <ul style="list-style-type: none">- KS 4 Zuger-/Luzerner-/Chamerstrasse vom Alpenblick-Zythus-Holzhäusern an die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch;- KS C Cham-Hünenberg an die Gemeinden Cham und Hünenberg;- KS 25 Sinslerstrasse von Cham Zentrum bis Ende verkehrsberuhigter Zone und KS 382 Knonaerstrasse von Cham Zentrum-Knoten Teuflichbach an die Gemeinde Cham.			
3	Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse (inkl. Knoten Autobahnanschluss Baar)	Festsetzung	2	J 8- K 10, H 10- J 10
4	Neubau Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug	Zwischenergebnis	3	J 8-J 10 / K 9
4.1	Im Jahr 2035 prüft der Kanton den Erfolg der Massnahme Kapazitätssteigerung Chamer- und Nordstrasse (Vorhaben M 4.3.2; Nr. 3). Verfehlt die Ertüchtigung der beiden Strassen die Ziele M 4.3.1; 2.b. und 2.c., ist dem Kantonsrat innert 2 Jahren eine Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Autobahn-Halbanschlusses Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug zu unterbreiten (Vorhaben M 4.2.2; Nr. 3 und M 4.3.2; Nr. 4). Der Kanton bindet den Bund und die betroffenen Gemeinden in den Prozess ein.			
4.2	Die Gemeinde sichert mittels Baulinien den Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd.			
5	Neubau Umfahrung Unterägeri	Festsetzung	2	N 14- O 16
5.1	Der Kanton sichert die Räume für die Umfahrung mit Baulinien.			
5.2	Mit dem Abschluss des Bauprojekts werden die folgenden Strassen an die Gemeinde abgetreten: <ul style="list-style-type: none">- KS 381 Zuger- und Seestrasse vom Anschluss Umfahrung Neuägeri-Anschluss Umfahrung Theresiaplatz an die Gemeinde Unterägeri.			
6	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	Zwischenergebnis	3	N 4-O 5

Richtplankarte M 4.3

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
7	Verbindung Autobahnanschluss Rotkreuz an die Holzhäusernstrasse/Bösch mit Bügel zur Industriestrasse (1. Teil Bügel zur Industriestrasse und 2. Teil Verbindung Holzhäusernstrasse/Bösch)	Zwischenergebnis	2 (1. Teil) 3 (2. Teil)	M 4-N 4
7.1	Der Kanton unterbreitet dem Kantonsrat bis 2023 einen Antrag zur weiteren Planung des 1. Teils des Bügels zur Industriestrasse. Mit Gemeinden, Bund und Betroffenen evaluiert er die Machbarkeit, die Kosten und die verkehrlichen Wirkungen des 1. Teils des Bügels mit Unterbindung des Durchgangsverkehrs. Ein Trasse für den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs ist einzubeziehen.			
7.2	Bis spätestens 2035 prüft der Kanton den Erfolg der realisierten verkehrlichen Massnahmen im Raum Rotkreuz/Hünenberg. Verfehlen diese Massnahmen die Ziele M 4.3.1; 2.a., 2.b. und 2.c., ist dem Kantonsrat innert 2 Jahren eine Anpassung des Richtplans zur Festsetzung der Vorhaben M 4.3.2; Nr. 6 und M 4.3.2; Nr. 7 zu unterbreiten. Der Kanton bindet den Bund und die betroffenen Gemeinden in den Prozess ein.			
8	Neubau Umfahrung Zug	Festsetzung	2	K 10-L 11
8.1	Der Kanton sichert die Räume für die Umfahrung mit Baulinien.			
8.2	Mit dem Abschluss des Bauprojekts werden die folgenden Strassen abgetreten oder durch den Kanton übernommen:			
	<ul style="list-style-type: none"> - KS 25 Chamerstrasse von Aabachstrasse bis Vorstadt und Alpenstrasse/Bundesplatz/Bahnhofstrasse/Vorstadt/Neugasse/Grabenstrasse und Artherstrasse von Casino bis Tunnelportal an die Gemeinde Zug; - KS 381 Ägeristrasse von Kolinplatz bis Kreisel Talacher an die Gemeinden Zug und Baar. - Der Kanton übernimmt die Gubelstrasse von Baarerstrasse bis Aabachstrasse. 			

M 4.4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler

M 4.4.1 Angebot

1. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass sein Gebiet optimal und marktgerecht mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr erschlossen wird. Besonders ist in den Hauptverkehrszeiten ein 15-Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich zu realisieren.
2. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass auch zukünftig alle durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge halten.
3. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass die Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich Flughafen verbessert wird.
4. Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird.
5. Der Bund evaluiert zusammen mit dem Kanton Zug und den betroffenen Nachbarkantonen (Schwyz, Luzern, Aargau und Zürich) die langfristige Linienführung des NEAT-Zubringers im Raum Zug (Abschnitt Ausfahrt Zimmerberg-Basistunnel Littli bei Baar bis Arth-Goldau resp. Schwyz). Die Evaluation der technischen und raumplanerischen Machbarkeit umfasst Varianten auf beiden Seiten des Zugersees. Die Bestvariante setzt der Bund im Sachplan Verkehr fest.
6. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für einen siedlungs-, landschafts- und lärmverträglichen NEAT-Zubringer ein. Dabei werden Tunnellösungen bevorzugt. Er favorisiert eine östliche, unterirdische Linienführung mit Anschluss des Bahnhofs Zug.

Richtplankarte
Teilkarte M 4.4

7. Der Kanton Zug setzt sich zusammen mit weiteren betroffenen Kantonen beim Bund dafür ein, dass Standorte für einen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz evaluiert und raumplanerisch untersucht werden. Dabei unterstützt der Kanton Zug einen NEAT-Bahnhof in Zug. Bis zur Entscheidung und zum Eintrag in den Sachplan Verkehr sind keine Präjudizien für einen anderen Standort zu schaffen.

M 4.4.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben mit Interessenlinien. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	Festsetzung	3	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littl (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	Festsetzung	2	F 12– A 15
3	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	Festsetzung	3	M 5–O 5
4	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	Festsetzung Priorität 2 (Teil 1) Priorität 3 (Teil 2)		H 11– K 10
5	Doppelspurinsel Oberwil	Zwischenergebnis	3	N 10– P 9
6	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Choller- müli auf drei Spuren	Zwischenergebnis	3	K 8– K 10
6.1	Das Vorhaben ist siedlungsverträglich zu erstellen. Es ist mit dem Langsamverkehr und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet) abzustimmen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die ENHK sind in den weiteren Prozess einzubinden.			
6.2	Der Kanton prüft spätestens nach der Realisierung des Vorhabens Direktverbindungen zwischen Zug und dem Freiamt. Dazu arbeitet er mit den Nachbarkantonen und den SBB zusammen.			

M 4.5 Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler

M 4.5.1 Angebot

- Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten ein Viertelstundentakt auf dem Stadtbahn- bzw. S-Bahn-Netz realisiert wird.
- Der Kanton Zug koordiniert mit dem Bund und den Nachbarkantonen die Realisierung der Haltestellen auf dem SBB-Netz sowie die Gestaltung des Angebots. S-Bahn und Stadtbahn gewährleisten optimale Anschlüsse an den Fernverkehr.

M 4.5.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben mit Interessenlinien. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen.

Richtplankarte M 4.5

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
1	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar)	Festsetzung	2 (Teil 1) 3 (Teil 2)	K 10, J 10
2	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	Zwischenergebnis	3	K 10
3	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich	Zwischenergebnis	3	J 8-F 7
4	Doppelspurinsel Raum Casino-Fridbach (Zug)	Zwischenergebnis	3	L 10- M 10
5	Verlängerung Haltestelle Schutzensel für Züge mit grosser Kapazität	Zwischenergebnis	3	K 9
6	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	Zwischenergebnis	3	G 11

M 4.6 Busverkehr / Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee

M 4.6.1 Angebot

1. Der Kanton baut nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Busnetz schrittweise zu einem leistungsfähigen öffentlichen Transportsystem aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Nachfrage, dem Kundenbedürfnis und dem Stand der Technik. Das Angebot wird laufend dem Nachfragepotential angepasst.
2. Der Kanton koordiniert und optimiert das Netz und das Angebot des öffentlichen Feinverteilers mit der Stadtbahn, der S-Bahn und dem Fernverkehr. Er strebt optimale Umsteigebeziehungen an.
3. Das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers wird festgesetzt. Es bildet das Rückgrat des öffentlichen Feinverteilers. Dieser zirkuliert darauf möglichst ungehindert und mit hoher Priorität und erreicht konkurrenzfähige Reisezeiten. Kleinere Anpassungen des Netzes, welche den Netzgedanken nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.
4. Neben dem Hauptnetz gibt es das Ergänzungsnetz. Es umfasst alle übrigen vom öffentlichen Feinverteiler befahrenen Strecken. Das Ergänzungsnetz ist an den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs mit dem Hauptnetz verknüpft. Es dient vorwiegend der lokalen Erschliessung und zeichnet sich deshalb durch eine grössere Haltestellendichte und weniger direkte Linienführungen aus. Zur Gewährleistung der Anschlüsse ist ein möglichst ungehinderter Betrieb notwendig.

Richtplankarte Kap. M 4.4,
M 4.5

Richtplankarte
Teilkarte M 4.6

5. Der Kanton optimiert gemeinsam mit den Gemeinden das Netz der Haltestellen und Fahrzeuge, welche einen schnellen Fahrgastwechsel erlauben.
6. Treten verkehrliche Behinderungen auf, trifft der Kanton Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Neben baulichen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr sind allenfalls auch Ausbauten beim Individualverkehr zu prüfen. Bei steuerungstechnischen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr (Busbevorzugung an den Knoten, Lichtsignalsteuerungen) sind die konkreten Auswirkungen auf den Individualverkehr gering zu halten.

M 4.6.2 Vorhaben

1. Der Kanton überprüft zwischen Unterfeld (Baar) und Feldstrasse (Zug), ob eine Linienführung via Feldstrasse technisch machbar und mit den Zielen zum Feinverteiler (M 4.6.1; 1 und M 4.6.1; 3) vereinbar ist. Dazu erteilt er dem Kantonsrat im Rahmen der Beschlussfassung zur Kapazitätssteigerung der Nordstrasse (Vorhaben M 4.3.2; Nr. 3) umfassend Bericht.

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton sichert die Trassees mittels Baulinien.

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrasse Steinhausen Bahnhof- EKZ Zugerland	Festsetzung	2	H 7
2	Hauptstützpunkt Feinverteiler an der Aa	Festsetzung	1	K 10
2.1	Die flächenmässige Ausdehnung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Ein qualifiziertes städtebauliches Studium ist Voraussetzung für eine Umzonung. Das Verfahren setzt sich mindestens mit folgenden Punkten auseinander: <ol style="list-style-type: none"> a. Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass; b. Vernetzung der Beziehungen des Langsamverkehrs; c. Zugänge zur Stadtbahnhaltestelle; d. Freiraum und landschaftliche Einbettung. 			

M 4.7 Güterverkehr

M 4.7.1 Angebot

1. Der Kanton Zug ist vom Bund in die Planung des Güterverkehrs – vor allem auch des Güterbahnhofs Rotkreuz – frühzeitig einzubeziehen. Eine verstärkte Nutzung des Güterbahnhofs ist mit Massnahmen zur Lärmreduktion zu verknüpfen.
2. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung der NEAT-Zufahrtsstrecken (Litti-Zug-Walchwil-Arth-Goldau und Litti-Zug-Cham-Spange Rotkreuz-Arth-Goldau) ein.
3. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Transitgüterverkehr via Freiamt-Rotkreuz-Gotthard geführt wird.
4. Die bestehende Güterumladestation der Bahn im Bahnhof Steinhausen wird bis zum Baubeginn des ÖV-Feinverteilertrassees (M 4.6.2; 1) und in Koordination mit den Anlagen in Rotkreuz und in Zug (Vorhaben M 4.7.2; Nr. 1 und 2) aufgehoben.

M 4.7.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben mit Interessenlinien. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen.

Richtplankarte M 4.6

Richtplankarte M 4.7

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug)	Festsetzung	1	K 10
2	Güterumladestation Bahnhofareal Rotkreuz (Risch)	Festsetzung	3	O 4

M 4.8 Flugverkehr

M 4.8.1 Angebot

1. Der Kanton Zug ist vom Kanton Zürich und vom Bund frühzeitig in die Bearbeitung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des neuen Betriebsreglements des Flughafens Zürich Kloten einzubeziehen. Die Auswirkungen des neuen Betriebsreglements auf die Militärflugplätze Emmen und Dübendorf sowie die Auswirkungen auf den Kanton Zug sind aufzuzeigen.
2. Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass mit der Festlegung eines neuen An- und Abflugregimes für den Flughafen Zürich die Zuger Bevölkerung lärmässig im geringstmöglichen Mass belastet wird. Er spricht sich mit den betroffenen Deutschschweizer Kantonen ab.
3. Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenutzung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen.

M 4.9 Veloverkehr

M 4.9.1 Angebot

1. Die neuen Velostrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Velonetz. Kleinräumige Verschiebungen von Velostrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.
2. Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Velonetz etappenweise.

Richtplankarte
Teilkarten M 4.9

M 4.10 Kantonales Wanderwegnetz

M 4.10.1 Angebot

1. An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.
2. Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.

Richtplankarte
Teilkarte M 4.10

M 5 Mobilität und Siedlung

M 5.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden unterstützen das Engagement der Privatwirtschaft bei Realisierungen von Wohn- und Arbeitsformen mit flächeneffizienten Mobilitätsformen.
2. Kanton und Gemeinden sorgen via Planungsinstrumente für die zukunftstaugliche Infrastruktur für neue Mobilitätsformen (Güter- und Personentransport letzte Meile, Optionen für energieeffiziente Mobilität, Raum für Sharing Angebote).

3. Kanton und Gemeinden sorgen in der Stadtlandschaft für sichere und direkte Velo- und Fusswege zur Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse und optimalen Erreichung der Arbeitsplätze.
4. Die Gemeinden steuern im Rahmen der Ortsplanungen den «ruhenden Verkehr» mit einem Management des Parkraums.

M 6 Digitalisierung und Verkehrslenkung

M 6.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden leben den Grundsatz: Software vor Hardware in der Abwicklung der Mobilität.
2. Der Kanton entwickelt die heutige Verkehrslenkung und -steuerung mittels Digitalisierung konsequent zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsmanagement weiter.
3. Der Kanton unterstützt eine nationale Plattform für den öffentlichen Zugang der Mobilitätsdaten. Er unterstützt bei vom Kanton subventionierten Transportunternehmungen die Abgabe der notwendigen Daten.
4. Der Kanton arbeitet in Pilotprojekten der Wirtschaft und weiteren Organisationen zur Stärkung von digitalen Lösungen in der Zuger Mobilität mit.

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E 1 Abfallplanung

E 1.1 Planungsgrundsätze

E 1.1.1

Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

E 1.1.2

Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.

E 1.1.3

Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.

E 2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

E 2.1 Planungsgrundsätze

E 2.1.1

Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Siedlungsabfallmenge.

E 2.1.2

Die Gemeinden fördern die separate Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen.

E 2.1.3

Die Gemeinden und der Kanton arbeiten eng mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen zusammen, um auch zukünftig die notwendigen Verbrennungskapazitäten vertraglich zu sichern.

E 3 Deponierung

E 3.1 Planungsgrundsätze

E 3.1.1

Der Kanton sichert langfristig (Horizont 2020) genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z. B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen.

E 3.1.2

Unverschmutzter Aushub ist prioritär wiederzuverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.

Richtplankarte E 2 - E 5

Richtplankarte E 11

Richtplankarte E 3

E 3.2 Vorhaben

E 3.2.2

Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien sind raumplanerisch abgestimmt und werden neu festgesetzt. Das geplante Volumen gibt eine Grössenordnung an. Das effektive Volumen kann nach der Projektierung noch abweichen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes	
				Volumen	Planquadrat
1	Hostettblätz	Oberägeri	Inertstoffdeponie	ca. 0,35 Mio. m ³	O 20
2	Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	G 6
4	Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 0,5 Mio. m ³	E 13–E 14
5	Stockeri	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 0,7 Mio. m ³	P 5–P 6
			a. Die Einsehbarkeit der neu geschaffenen Landschaftselemente vom Zugersee aus ist möglichst gering zu halten.		
			b. Die Einbindung der veränderten Landschaft in den betroffenen Landschaftsraum erfolgt mit zweckmässigen Massnahmen der Landschaftsgestaltung, der ökologischen Aufwertung und, wo möglich, des Rückbaus bestehender störender Bauten und Anlagen.		
6	Tanklager	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	O 5

E 3.2.3

Beim folgenden Deponiestandort besteht raumplanerischer Abstimmungsbedarf mit dem Sachplan AlpTransit (Spange Rotkreuz). Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes	
				Volumen	Planquadrat
1	Sijental	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 0,25 Mio. m ³	O 5

Richtplankarte
E 3, M 4.4, M 4.5

E 4 Verwertung von Bauabfällen

E 4.1 Planungsgrundsätze

E 4.1.1

Der Kanton fördert die Verwertung von Bauabfällen. Er setzt in den kantonseigenen Bauten und Anlagen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein.

E 4.1.2

Der Kanton sichert die Standorte für den Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen im Richtplan. Dabei strebt er eine regionale Verteilung an. Die Bauunternehmen planen, errichten und betreiben die Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle.

E 4.1.3

Innerhalb der Industrie- und Gewerbezonon sind Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle zonenkonform und bedingen keine kantonalen Nutzungszonen.

E 4.2 Vorhaben

E 4.2.1

Die folgenden Standorte für Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle sind raumplanerisch abgestimmt und werden festgesetzt:

Richtplankarte E 4

Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat
2	Boden	Cham	F 6
4	Chrüzegg	Baar	F 14

E 5 Abwasser

E 5.1 Kläranlagen

E 5.1.1

Der mittelfristige Ausbau der Kapazitäten der Kläranlagen ist zu prüfen.

Richtplankarte E 5

E 6 Grundwasser und Wasserversorgung

E 6.1 Schutzareale

E 6.1.1

Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.

Richtplankarte E 6

E 10 Störfallvorsorge

E 10.1 Störfallrisiko

E 10.1.1

Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.

E 10.1.2

Die Karte mit den Konsultationsgebieten Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. Die zuständige Planungsbehörde beurteilt das Risiko. In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.

E 10.1.3

Im Rahmen von Baugesuchen innerhalb der Konsultationsgebiete trifft die Baubewilligungsbehörde die notwendigen Abklärungen. Sie kann die kantonale Fachstelle einbeziehen.

E 11 Abbau Steine und Erden

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der langfristigen Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Um der Endlichkeit des Kiesvorkommens im Kanton Zug Rechnung zu tragen, legt der Kanton das jährliche maximale Abbauvolumen bis 2034 auf 400'000 m³ und ab 2035 auf jährlich maximal 300'000 m³ fest. Er kontrolliert die Einhaltung dieser Abbauvolumen jährlich.

Der Kanton revidiert sein Kies- und Deponiekonzept bis 2025. Mit dem Konzept prüft er auch die Variante einer Kiesversorgung des Kantons ohne neue Abbaugelände. Er zeigt die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Bedarf an Deponievolumen für unverschmutzten Aushub auf. Er zieht die Standortgemeinden, Organisationen, Unternehmen, Nachbarkantone mit ihren Regionen und den Bund stufengerecht in den Prozess ein.

Der Kanton Zug koordiniert das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen, insbesondere von nichtstandfestem Material. Beim Aushubvolumen hält er eine ausgeglichene Import- und Exportbilanz mit den anderen Kantonen ein und kontrolliert die Einhaltung.

E 11.1.2

Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Holz und Recyclingmaterialien sowie die Wiederverwertung von Aushubmaterial.

E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird auf 33% im Jahr 2035 gesteigert.

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial und stösst gemeinsam mit der Bauwirtschaft wirksame Massnahmen zur Erhöhung der Recyclingquote an.
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

E 11.1.4

Der Kanton scheidet für die grundeigentümergebundene Sicherung dieser Abbaugelände kantonale Nutzungszonen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens bezeichnet er die genaue Abgrenzung, legt den Zeitraum für den Abbau und die Wiederauffüllung sowie die Massnahmen für die Rekultivierung fest. Rekultivierte Flächen erfüllen nach 5 bis 10 Jahren die Kriterien der Fruchtfolgeflächen (FFF).

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Richtplankarte Kap. L 1

Richtplankarte E 11

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Menzingen	Bethlehem	K 14-K 15
2	Menzingen, Neuheim	Hinterburg-Müli-Kuenz	H 14-J 14
3	Cham	Oberwil-Hof-Boden	F 6
4	Cham	Äbnetwald	E 5-F 6
5	Neuheim, Baar	Kreuzhügel	E 15-F 15
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach	F 16-G 16
7	Neuheim	Hintertann Ost	G 16
8	Neuheim	Hintertann West	G 16
9	Menzingen	Bethlehem Süd	L 15
10	Cham	Hof Süd	F 6
11	Cham	Äbnetwald West (Abbau max. zu bestehendem Feldweg, westlich des Feldweges nur Sichtschutzmassnahmen ohne Bodenveränderungen)	E 5-F 6

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplankarte E 11

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton überprüft mit der Erarbeitung des Kies- und Deponiekonzepts die seitens des Bundesgerichts (Entscheid vom 13. Januar 2022) aufgeworfenen Fragen.

E 12 Altlasten

E 12.1 Kataster der belasteten Standorte

E 12.1.1

Die Gemeinden konsultieren im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren den Kataster der belasteten Standorte.

E 12.1.2

Der Kanton berät und informiert Bauwillige und Gemeinden bei der Sanierung der Altlasten.

E 13 Militärische Infrastrukturanlagen

E 13.1 Planungsgrundsätze

E 13.1.1

Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Inventar der schützenswerten Denkmäler bzw. die Unterschutzstellung.

E 13.1.2

Der Bund informiert den Kanton und die Standortgemeinden frühzeitig über die Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen.

E 13.2 Vorhaben

E 13.2.1

Folgende Bauten und Anlagen werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Anlage und Standort	Stand	Planquadrat
1	Cham	Übersetzstelle Frauental	Festsetzung	F 3

E 14 Kommunikation

E 14.1 Planungsgrundsatz

E 14.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastruktur für die Kommunikation.

E 15 Energie

E 15.1 Planungsgrundsätze

E 15.1.1

Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

E 15.1.2

Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.

E 15.1.3

Kanton und Gemeinden fördern:

- a. die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b. das Erstellen von Fernwärmenetzen.

Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.

E 15.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.

E 15.2 Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze

E 15.2.1

Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

Dies in folgenden Gebieten:

- a. in und entlang von Siedlungen;
- b. in den kantonalen Landschaftsschongebieten;
- c. in den BLN-Gebieten.

E 15.2.2

Der Bund und die Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 15.2.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 15.2.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

E 15.2.5

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
2	Risch, Zug, Baar, Menzingen	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung	Festsetzung	K 20-P 3
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden-Altgass	Vororientierung	F 7-H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen-Immensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5-P 5

Richtplankarte E 15

E 15.3 Wasserkraft

E 15.3.1

Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Richtplantext
Kap. L 5, L 7, L 8

E 15.4 Windkraft

E 15.4.1

In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

E 15.4.2

Der Kanton Zug unterstützt keine grossen Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.

E 15.4.3

Kleine Einzelanlagen (Gesamthöhe < 25 Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen:

- a. Eingliederung in die Landschaft;
- b. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
- c. Windpotential und Einspeisemöglichkeiten.

Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.

E 15.5 Gasleitungen

E 15.5.1

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 15.5.2

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 15.5.3

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 15.6 Geothermie

E 15.6.1

Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschrieben.

E 15.7 Sonnenenergie

E 15.7.1

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.

E 15.7.2

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

E 15.8 Seewasser und Grundwasser**E 15.8.1**

Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser und Grundwasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.

P Agglomerationsprogramm

Richtplankarte
Teilkarte G 1.1

P 1 Strategie für die Agglomeration Zug

P 1.1 Strategie für die Agglomeration Zug

P 1.1.1

Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplankartens und der Richtplankarte bilden die Strategie für die Agglomeration Zug.

P 1.2 Gremium für die Agglomeration Zug

P 1.2.1

Der Regierungsrat bestimmt aus seinen Reihen eine Delegation (Ausschuss), die das behördliche Gremium für die Begleitung der Entwicklung der Agglomeration Zug bildet. Die Gemeinden werden direkt einbezogen. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Bund liegt beim Regierungsrat.

Richtplankarte Kap. A 7

P 1.2.2

Zur Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen sucht der regierungsrätliche Ausschuss die Zusammenarbeit mit anderen Organen in den angrenzenden Agglomerationen und den Nachbarkantonen.

Richtplankarte Kap. A 7

P 2 Projekte der Agglomeration Zug

P 2.1 Ergänzung von weiteren Projekten und Massnahmen

P 2.1.1

Der regierungsrätliche Ausschuss entscheidet periodisch, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind.

P 2.2 Controlling

P 2.2.1

Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.

P 3 Subventionierung durch den Bund

P 3.1 Anerkennung und Mitfinanzierung durch den Bund

P 3.1.1

Der Bund anerkennt das Kapitel P des kantonalen Richtplanes als Agglomerationsprogramm im Sinne der Agglomerationspolitik des Bundes.

P 3.1.2

Der Kanton setzt sich beim Bund zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs für die Mitfinanzierung von Projekten in den folgenden Bereichen ein:

- a. Öffentlicher Verkehr: Busnetz als leistungsfähiges und zuverlässiges Feinverteilernetz; ZVB-Hauptstützpunkt;
- b. Fuss- und Veloverkehr: Netzergänzungen zur Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs in der Agglomeration;
- c. Verkehrssicherheit: bauliche Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit;

- d. Aufwertung des Strassenraums: Umgestaltung und Aufwertung der Strassenräume in der Agglomeration;
- e. allfällig weitere Projekte.

